

**Satzung  
des  
Landesverbandes Südbayern  
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und  
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Südbayern des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“. Sein Sitz ist München. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieser Ziele entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Astronomie, Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen im Freistaat Bayern den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht.
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt).

Die Einrichtung und Auflösung beziehungsweise Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben.

Auf Antrag kann ein Mitglied stattdessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt.

Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundesgeschäftsführer zu richten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU**

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundesvorstand des *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zusammen. Der Bundesvorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Ebenfalls einmal jährlich legt er gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbandes ab. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

Sofern mehrere Landesverbände im selben Bundesland bestehen, arbeiten diese eng zusammen. In Angelegenheiten, die das gesamte Bundesland betreffen, stellen sie Einvernehmen her und vertreten ihre Stellungnahmen und Beschlüsse gemeinsam nach außen.

### **§ 5 Vorstand**

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den Fachbeisitzern<sup>1</sup>. Der Vorsitzende wird von einem als Stellvertreter bestimmten Fachbeisitzer vertreten. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr. 3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachbeisitzer vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und unterstützt gegebenenfalls Bezirksgruppen in seinem Gebiet bei ihrer Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung.

---

<sup>1</sup> Auf die weibliche Form wird lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleich gestellt.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses. Er vertritt den Landesverband nach außen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung des Landesverbandes**

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen der Fortbildungstagung des Landesverbandes statt. Im Rahmen der Landesvorschriften zur Fortbildung und der Gewährung von Sonderurlaub für Fortbildung ist eine Tagung pro Jahr anzustreben.

Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn der Termin der Jahres- und Fortbildungstagung in der Zeitschrift MNU oder auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht ist. Die Einladung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt rechtzeitig, das heißt, mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 75%-Mehrheit erforderlich.

## **§ 7 Beitragsregelung**

Der Landesverband Südbayern erhebt keinen Beitrag.

## **§ 8 Wahlen**

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorsitzende des Landesverbandes Südbayern erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Südbayern in Kraft. Sie wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes bekannt gemacht.

## **§ 11 Auflösungsfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.